



TOP 25 DER TAGESORDNUNG

BESETZUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER WERTUNGS-AUSSCHÜSSE

Mitgliederversammlung 2023

1. BISHERIGE REGELUNG

Derzeitige Regelung in den Geschäftsordnungen für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E und das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik:

- Der betreffende Ausschuss wird aus **je 3 Vertretern** der betroffenen Berufsgruppen gebildet.
- Der jeweilige Wertungsausschuss ist **nur beschlussfähig**, wenn **alle 3 Ausschussmitglieder** (der für einen Wertungsfall zuständigen Berufsgruppe) oder ihre Stellvertreter **anwesend sind**.

Nachteil: Kann ein Ausschussmitglied kurzfristig nicht teilnehmen und auch nicht durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ersetzt werden, ist der Ausschuss **nicht beschlussfähig**. Ggf. müssen langfristig geplante und aufwändig vorbereitete Ausschusssitzungen abgesagt werden.



Anzahl Ausschussmitglieder
= Erforderliche Anzahl für
Beschlussfähigkeit



P: Ausschuss ist bereits
bei Verhinderung eines
Ausschussmitglieds
nicht beschlussfähig

2. NEUREGELUNG

Um das Risiko des Ausfalls von Sitzungen zu begrenzen, sieht der Antrag Folgendes vor:

- Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird auf **jeweils 4 Vertreter** der Berufsgruppe(n) erhöht.
- Gleichzeitig wird die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse bei **mindestens 3 anwesenden** Ausschussmitgliedern belassen.

Vorteil: Kann ein Ausschussmitglied kurzfristig nicht teilnehmen und auch nicht durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ersetzt werden, ist der Ausschuss **dennoch beschlussfähig**, weil schon die Teilnahme von 3 Ausschussmitgliedern hierfür ausreichend ist.



NEU: Erhöhung Anzahl Ausschussmitglieder auf 4
Beschlussfähigkeit bleibt bei mindestens 3



Ausschuss ist bei Verhinderung
eines Ausschussmitglieds
weiterhin beschlussfähig

